

Kommentar zu: Urteil 4A_741/2012 vom 26. März 2013
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

Kaufvertrag – Ausschluss der Gewährleistung nach CISG

Autor / Autorin

Martina Wäger, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS

Das Bundesgericht hält fest, dass ein klar unter dem Verkehrswert liegender Kaufpreis per se nicht als stillschweigender Gewährleistungsausschluss zu qualifizieren ist. Hierfür ist vielmehr vorausgesetzt, dass die Parteien den Preisnachlass bei Vertragsschluss sofort erkennen – was wiederum bedingt, dass die Parteien den Verkehrswert der Kaufsache kennen – und dass weitere Umstände des Vertragsschlusses auf den Gewährleistungsausschluss hindeuten.

[1] Am 19. Dezember 2007 verkaufte die A. AG der B. GmbH einen Occasion-Schaufelbagger der Marke Liebherr zu einem Preis von CHF 90‘000. Die Maschine stand bei der A. AG während knapp 300 Stunden im Einsatz und war infolgedessen nahezu neu. Allerdings wurde die Maschine – indem jemand dem Tank und Hydraulikkreislauf Kies beifügte – böswillig beschädigt. Gemäss Rechnung kaufte die B. GmbH, welche vom Schaden Kenntnis hatte, die reparierte Maschine "en l'état, sans garantie".

[2] Am 22. Januar 2008 verkaufte die B. GmbH die Maschine dem C. zu einem Preis von CHF 85‘000. Dieser wiederum veräusserte die Maschine am 29. Januar 2008 zu einem Preis von CHF 119‘000 der D. GmbH. Bereits eine Stunde nach Inbetriebnahme fiel die Maschine aufgrund einer erheblichen Störung im Hydraulikkreislauf aus, woraufhin für Euro 34‘727 Reparaturarbeiten vorgenommen wurden.

[3] Die Kosten wurden zunächst von C. übernommen. Die in der Folge von C. gegen die B. GmbH erhobene Klage, wonach diese zu verpflichten sei, Euro 34‘727 nebst Zins zu 5% seit dem 31. Januar 2008 zu bezahlen, wurde vom Bezirksgericht gutgeheissen. Die von der B. GmbH erhobene Berufung wurde vom Kantonsgericht teilweise gutgeheissen, indem es die B. GmbH verpflichtete, dem C. Euro 24‘805 nebst Zins zu 5% seit dem 31. Januar 2008 zu bezahlen.

[4] Gegen diesen Entscheid gelangte die B. GmbH mittels Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht.

[5] Das Bundesgericht hielt fest, dass die Parteien einen Kaufvertrag abgeschlossen hätten, auf den das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) anwendbar

sei. Art. 36 CISG regle die Haftung des Verkäufers für vertragswidrige Ware. Allerdings könne die Gewährleistung gemäss Art. 6 CISG ausgeschlossen werden. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass vorliegend kein ausdrücklicher Ausschluss der Gewährleistung erfolgt sei und die Argumentation der Beklagten, wonach die Parteien die Gewährleistung stillschweigend ausgeschlossen hätten, nicht zu überzeugen vermöge. Die B. GmbH argumentierte, dass es für den C. erkennbar gewesen sei, dass es sich um keine einwandfreie Maschine handle, da die Parteien einen Kaufpreis deutlich unter dem Verkehrswert, der zwischen Euro 135‘600 und 221‘000 liegen würde, vereinbart hätten.

[6] Das Bundesgericht führte aus, dass nur ein, im Verhältnis zum objektiven Wert der gelieferten Ware, gewichtiger und bei Vertragsschluss sofort erkennbarer Preisnachlass einen stillschweigenden Gewährleistungsausschluss vermuten lassen könne. Hierfür sei jedoch vorausgesetzt, dass der objektive Wert der Ware durch die Verkaufsparteien leicht erkennbar wäre, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei. Vielmehr sei es für die Parteien schwierig gewesen, den objektiven Wert der Maschine zu erkennen, weshalb es die von der B. GmbH verlangte Expertise zur Feststellung dieses Wertes nicht bedürfe. Zudem würde ein Gewährleistungsausschluss durch einen vereinbarten Preisnachlass ohnehin nur indiziert und müsste durch andere Umstände des Vertragsschlusses bestätigt werden. Solche Umstände seien vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

[7] Das subsidiäre Vorbringen der B. GmbH, wonach die Gewährleistung aufgrund einer allgemein bekannten und im Gebrauchtmaschinenhandel gebräuchlichen Usanz ausgeschlossen sei, wurde durch das Bundesgericht nicht geschützt. Es hält fest, dass selbst wenn die Usanz bejaht werden könnte, sie die Gewährleistung nicht ausschliesse, wenn die B. GmbH – wie vorliegend – Unfälle oder Sabotagen, von denen sie Kenntnis hat, verschwiegen hat.

[8] Das Bundesgericht weist die Beschwerde der B. GmbH – soweit überhaupt darauf eingetreten – ab.

Kurzkommentar

[9] Gemäss Art. 36 CISG haftet der Verkäufer für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Überganges der Gefahr auf den Käufer besteht, auch dann, wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird. Die Gewährleistung in Art. 36 CISG kann gemäss Art. 6 CISG jedoch wegbedungen werden. Damit entspricht die Regelung im CISG der schweizerischen Regelung in Art. 197 und 199 OR, Das Bundesgericht hält fest, dass sich die Frage, ob im Einzelfall ein Gewährleistungsausschluss vorliegt, sowohl nach dem OR als auch nach dem CISG nach denselben Kriterien beurteilt. Zunächst wird der tatsächlich übereinstimmende Wille ermittelt, der - soweit er feststellbar ist – Vertragsinhalt bildet. Lässt sich jedoch ein tatsächlich übereinstimmender Wille nicht feststellen, ist der mutmassliche Wille zu ermitteln (BGE 135 III 410 E. 3.2; 133 III 675 E. 3.3; Art. 8 CISG).

[10] In casu hat das Bundesgericht das Vorliegen eines Gewährleistungsausschlusses zu Recht verneint. Doch auch bei Bejahung eines Gewährleistungsausschlusses hätte sich die B. GmbH, wie das Bundesgericht zu Recht ebenfalls festhält, einer Haftung nicht entziehen können, weil sie dem C. den Mangel arglistig verschwiegen hatte.

Zitiervorschlag: Martina Wäger / Markus Vischer, Kaufvertrag – Ausschluss der Gewährleistung nach CISG, in: dRSK, publiziert am 13. August 2013

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch